



Antrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **IV/2008/07234**
Datum: 06.05.2008
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser: Dr. Meerheim, Bodo

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	28.05.2008	öffentlich Entscheidung
Jugendhilfeausschuss	08.01.2009	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	25.02.2009	öffentlich Entscheidung

Betreff: Antrag der Fraktion DIE LINKE. im Stadtrat Halle (Saale) - zur Einführung von gestaffelten Benutzungsgebühren nach Einkommen und Kinderzahl für den Besuch von Kindertageseinrichtungen

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt:

1. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, entsprechend der Hinweise aus dem Bericht des Landesrechnungshofes vom 28.11.2007 über die vergleichende Prüfung der Kindertageseinrichtungen nach dem KiföG in der Stadt Halle (Saale), dem Stadtrat bis zu seiner Sitzung im August 2008 eine überarbeitete Fassung der Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale) und der Gebührensatzung für Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale) vorzulegen.
2. Der überarbeiteten Fassung der beiden o.g. Satzungen wird dabei die Einführung einer mindestens nach Einkommen und Kinderzahl gestaffelten Benutzungsgebühr für den Besuch der Kindertageseinrichtungen zugrunde gelegt.

gez. Dr. Bodo Meerheim
Vorsitzender der Fraktion

Begründung:

Die Stadt Halle (Saale) erhob bereits bis zum Jahre 2003 ihre Kita-Gebühren abhängig vom Einkommen der Eltern und hat u. E. in ihrem Wirkungskreis eine Möglichkeit ausgeschöpft, eine annähernde „Kostengerechtigkeit“ herzustellen. Zum anderen kommt der Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt in seinem Bericht über die vergleichende überörtliche Prüfung der Kindertageseinrichtungen nach dem Kinderförderungsgesetz (KiföG) in der Stadt Halle (Saale) unter dem Punkt 6.2. „Ermäßigung und Erlass von Elternbeiträgen“ zur folgendem Ergebnis: „Die derzeit gültige Gebührensatzung für Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle vom 28.05.2003 enthält ebenfalls eine Staffelung allein nach der Kinderzahl und berücksichtigt keine Einkommensgruppen. Sie ist damit rechtswidrig. Es ist dringend erforderlich, die Satzung an die aktuelle Rechtslage anzupassen. Dabei kann entweder eine Einheitsgebühr ohne Staffelung oder eine nach Einkommensgruppen und Kinderzahl oder Zahl der Familienangehörigen gestaffelte Gebühr eingeführt werden. Bei den freien Trägern ist dafür Sorge zu tragen, dass diese Rechtslage eingehalten wird“. Die Stadt Halle (Saale) sollte ihren Entscheidungsspielraum, der ebenfalls in den o. g. Bericht angesprochen wird, nutzen, um eine geeignetes Handlungskonzept aufzuzeigen.

Die Stellungnahme der Verwaltung lautet:

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag in den Jugendhilfeausschuss zu verweisen.

Die zur Zeit in Halle geltende Gebührensatzung bedarf wegen ihrer einseitigen Staffelung nach der Kinderzahl einer rechtlichen Prüfung und gegebenenfalls der Änderung.

Die Verwaltung befindet sich derzeit in der rechtlichen Abwägung, da durch § 90 Abs 1. S. 2 SGB VIII verschiedene Wege zu einer rechtskonformen Satzung vorgegeben werden.

In diesem Zusammenhang sollte auch, entsprechend der Anregung von Herrn Stadtrat Bönisch, die Thematik der Tagesmütter behandelt werden, da es sinnvoll ist, den Zugang zu Betreuung und elementarer Bildung insgesamt zu betrachten.

Dr. habil. Hans-Jochen Marquardt
Beigeordneter